

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2014

Drucksache Nr.: **14/0304**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	11.11.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.12.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, 3 und 7 sowie § 8.“

Sachverhalt / Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung im Hinblick auf die Gebührenerhöhung (§ 5 Abs. 1) beinhaltet die lineare Anhebung der Teilnehmergebühren um rd. 2,5 %. Dies entspricht einer einvernehmlichen Absprache in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses am 25.01.2005, nach der künftig in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen moderate Gebührenanpassungen vorgenommen werden sollten.

Um den Zuschussbedarf der Musikschule zu verringern, ist neben den bereits konsequent begonnenen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen im Personal- und Unterrichtsbereich, die bereits eine dauerhafte Kostenreduzierung bewirkten, auch die lineare, regelmäßige Anhebung der Gebühren vorgesehen. Die lineare Anhebung um rd. 2,5 % bedeutet eine angemessene und vertretbare Gebührenanpassung, die einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Senkung des Zuschussbedarfes für die Musikschule darstellt.

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit der einzelnen Gebührensätze wurden die Beträge der jeweiligen Monatsgebühren auf der ersten Nach-Komma-Stelle (Dezimal-Cent-Beträge) auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

Die §§ 5 Abs. 3 und 5 Abs. 1, 3 und 7 wurden redaktionell und inhaltlich geändert, um sie den neuen Gegebenheiten und der zeitgemäßen Verfahrensweise der heutigen Praxis der Musikschule anzupassen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen führt die vorgenannte Anpassung der Gebühren zum 01.01.2015 im Haushaltsjahr 2015 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.690,00 €.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren zum 01.01.2015 führt ab dem Haushalt 2015 zu Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 12.690,00 € jährlich.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule